

511 wurde das Frankenreich in vier Teile geteilt, doch der älteste Sohn Chlodwigs, Theuderich, stammte aus einer kirchlich nicht sanktionierten Verbindung, während Chlodomer, Childebert und Chlothar Söhne aus des Königs Ehe mit der burgundischen Prinzessin Chrodichilde waren. Nur Indizien sprechen dafür, daß sich Theuderich sein Erbe ertrug,<sup>9</sup> erkennbar ist aber, daß Chlodwigs Witwe die eigenen Söhne begünstigte. Insofern ließe sich auch von einem Nachgeben ihrerseits reden, von einem Kompromiß, der damit auch die grundsätzliche Erbberechtigung sog. unehelicher Söhne betraf. Dieser Aspekt hatte für Jahrhunderte eine außerordentliche Bedeutung, denn die königliche Qualität eines Merowingens konnte nie entscheidend durch den sozialen oder rechtlichen Status seiner Mutter gemindert werden.

Im Sinne der These von einer herrschaftsberechtigten *stirps regia* und erst recht jener Annahme, daß durch Teilungen möglichst viel Königsheil gesichert werden sollte, hätte es gelegen, im Jahre 511 auch Theuderichs bereits erwachsenen Sohn Theudebert zu berücksichtigen, den Gregor von Tours schon zu 511 ausdrücklich als *elegans atque utilis* rühmt, also als bemerkenswert stattlich und tüchtig.<sup>10</sup> Da dieser Enkel Chlodwigs sich seinerseits erst nach seines eigenen Vaters Tod gegen seine Oheime das Herrschaftsrecht erkämpfte<sup>11</sup>, läßt sich – in verkürzter Darstellung – von zwei verschiedenen Erbrechtsgrundsätzen sprechen, deren erster sich in der fränkischen Geschichte als stärker erwies, ohne sich allerdings ausschließlich durchzusetzen: Rund vier Jahrhunderte lang dominierte das sog. Anwachsungsrecht der Brüdergemeine – beim Tode eines Bruders sicherten sich die restlichen Brüder, ggf. der letzte, dessen Reich und teilten es.<sup>12</sup> In Konkurrenz zu diesem brüderlichen Erbspruch steht der Erbspruch der Söhne eines verstorbenen Bruders oder – um mit Heinrich Mitteis zu sprechen – das Eintrittsrecht der Neffen gegenüber den Ansprüchen der Oheime.<sup>13</sup> Die Entscheidung für den stärkeren Rechtsanspruch der Brüder auf des verstorbenen Bruders Erbe fiel faktisch nach König Chlodomers Tod 523/24, und zwar in brutaler Form.<sup>14</sup> Chlodwigs Witwe Chrodichilde hatte des verstorbenen Königs drei minderjährige Söhne, also ihre Enkel, zu sich genommen, um ihnen das väterliche Erbe zu sichern. Deren Oheime verständigten sich indes auf Teilung zu ihren eigenen Gunsten und brachten zwei der Kinder mit List in ihre Gewalt. Dann schickten sie einen Boten mit einer Schere und einem gezückten Schwert zu ihrer Mutter. „Als er zur Königin kam, zeigte er ihr beides und sprach: 'Deinen Willen, ruhmreiche Königin, wünschen Deine Söhne, unsere Gebieter, zu erfahren, was Du nämlich meinst, daß mit diesen Knaben geschehen müsse: ob ihnen die Locken geschoren werden und sie leben sollen, oder ob man sie beide

---

9 Reinhard Schneider, Königswahl und Königserhebung im Frühmittelalter. Untersuchungen zur Herrschaftsnachfolge bei den Langobarden und Merowingern (Monographien zur Geschichte des Mittelalters, Bd.3), Stuttgart 1972, S.72f. mit Anm.49. - Auch im folgenden zu vergleichen.

10 Gregor von Tours, *Historiae* III, 1 S. 97.

11 Schneider (wie Anm.9) S. 79ff.

12 Reinhard Schneider, Brüdergemeine und Schwurfreundschaft. Der Auflösungsprozeß des Karlingerreiches im Spiegel der *caritas*-Terminologie in den Verträgen der karlingischen Teilkönige des 9. Jahrhunderts (Lübeck-Hamburg 1964) S. 80ff., 106ff.

13 Heinrich Mitteis, Der Vertrag von Verdun im Rahmen der karolingischen Verfassungspolitik, in: Der Vertrag von Verdun, hrsg. von T. Mayer (Leipzig 1943) S. 77ff.

14 Drastisch geschildert von Gregor von Tours, *Historiae* III, 18; im folgenden wird nach der Übersetzung von Rudolf Buchner zitiert.